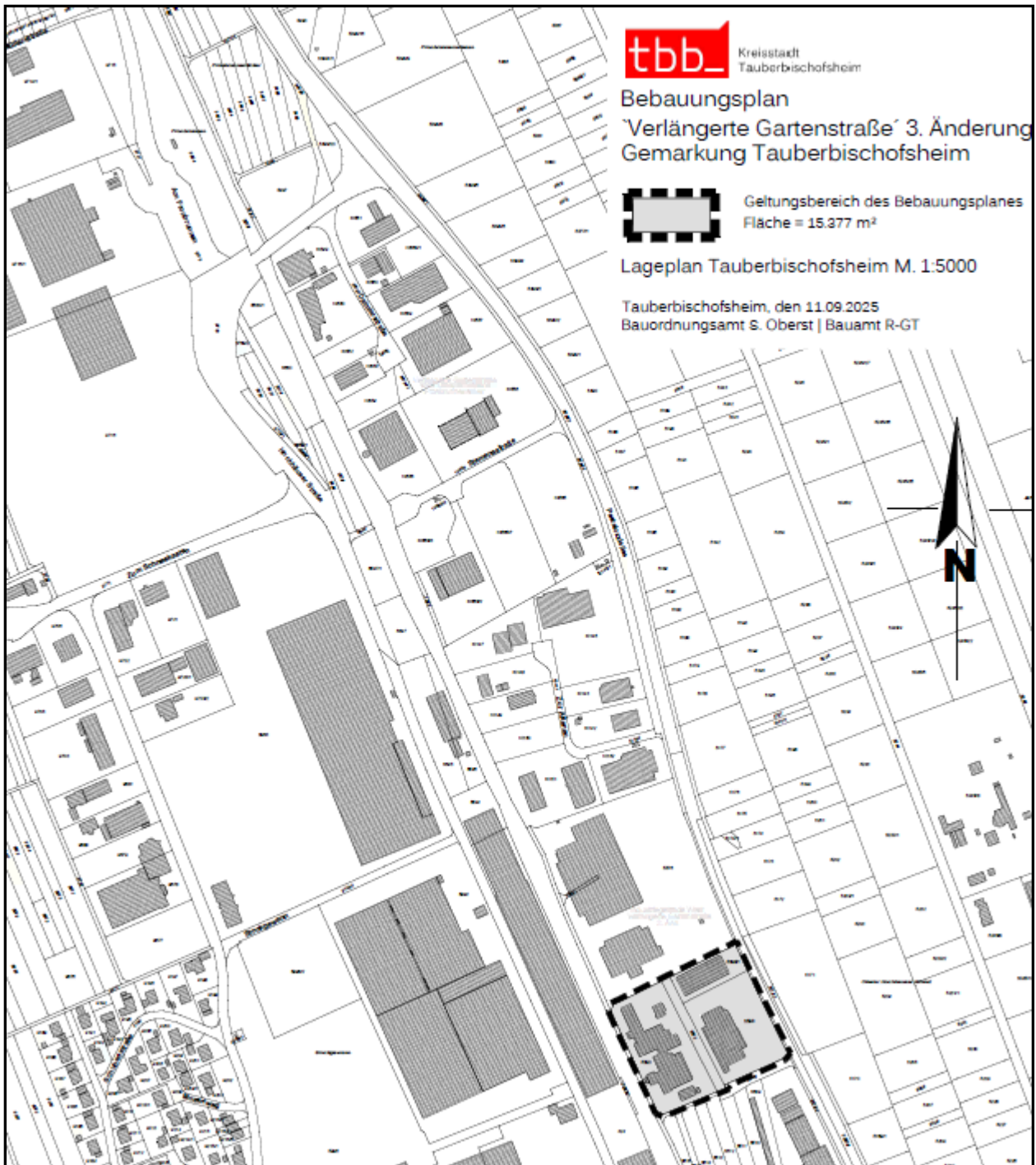


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplans "Verlängerte Gartenstraße, 3. Änderung",
Gemarkung Tauberbischofsheim;

**h i e r : Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung für den Gebietsbereich „Verlängerte Gartenstraße, 3. Änderung“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie gem. § 74 LBO den Erlass zugehöriger örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
- II. Der Bebauungsplan „Verlängerte Gartenstraße, 3. Änderung“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.
- III. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flst-Nrn. 5590/0, 5595/0, 5598/0 und 5598/1, je der Gemarkung Tauberbischofsheim nach Maßgabe der Abgrenzung in der zeichnerischen Darstellung im Lageplan M 1:5000 der Kreisstadt Tauberbischofsheim vom 11.09.2025. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der schwarz-gestrichelten Linie und ist unmaßstäblich abgebildet; er wird im Süden durch einen Weg, im Osten durch die Pestalozziallee/K2815 und im Westen durch einen an der Bahnlinie Tauberbischofsheim-Wertheim liegenden Feldweg begrenzt.



IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan „Verlängerte Gartenstraße“ wurde am 15. Januar 1970 vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis genehmigt und setzt für das Areal des ehemaligen Schlachthofs sowie des östlich angrenzenden, mit einem Lebensmittelmarkt und einem Drogeriemarkt bebauten Grundstücks ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung fest.

Aufgrund von konkreten Überlegungen der Grundstückseigentümer im vorgesehenen Geltungsbereich ist es erforderlich, den Bebauungsplan in diesem Bereich neu zu ordnen, insbesondere den nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels zu steuern und den Bestand an zentrenrelevantem Einzelhandel zu überplanen.

- V. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit von **Montag, den 20. Oktober 2025 bis einschließlich Freitag, den 21. November 2025** auf dem Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer Nr. 112, zu den üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu äußern. Eine vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamts der Stadt Tauberbischofsheim unter der Telefonnummer 09341 / 803-3102 oder per E-Mail unter bauordnungsamt@tauerbischofsheim.de ist möglich.
- VI. Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Kreisstadt Tauberbischofsheim vom 2. Oktober 2025 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, 6. Oktober 2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin